

Berlin, 24. Juli 2025

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdew.de

Stellungnahme

Gesetz zur Änderung des Verbraucher- vertrags- und des Versicherungsver- tragsrechts

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Ver-
braucherschutz vom 09.07.2025

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Zeitliche Bereitstellung der Widerrufsfunktion	3
3	Umgang mit Teilwiderruf	5
4	Bereitstellung der Widerrufsfunktion auf von Dritten betriebenen Online- Benutzeroberflächen	5

1 Einleitung

Der BDEW vertritt die Interessen von über 2.000 Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft aus den Bereichen Strom, Wärme, Gas, Erneuerbare Energien, Wasserstoff, Elektromobilität und Energienetze sowie Wasser und Abwasser. In der Energiewirtschaft werden insbesondere Verbraucherverträge zu Strom- und Gaslieferungen im Massenkundengeschäft in großem Umfang auf den Internetseiten der Strom- und Gaslieferanten elektronisch abgeschlossen oder über Online-Vergleichsportale vermittelt. Die Energielieferanten sind daher in besonderem Maße von den gesetzlichen Vorgaben zur Gestaltung der Onlineseiten für den Abschluss von Energielieferverträgen betroffen.

Auch wenn es um die Umsetzung europäischer Regelungen geht, sehen wir Spielräume für den nationalen Gesetzgeber die wahrgenommen werden sollten. So sehen wir Anpassungspotenzial in Bezug auf den neu geplanten § 356a BGB-E in Übereinstimmung mit Erwägungsgrund 37 der Richtlinie (EU) 2023/2673 (VRR), um Rechtssicherheit für eine praktische Umsetzung zu gewährleisten. Wir möchten daran erinnern, dass im Koalitionsvertrag besonderer Wert auf die Vermeidung von Bürokratie und die praktische Umsetzbarkeit gesetzlicher Regelungen gelegt wird (Rz. 1870). Bei der Umsetzung von EU-Recht in nationales Recht wird eine bürokratische Überfüllung ausgeschlossen (Rz. 2014). Unnötige Belastungen durch die europäische Eben werden verhindert (Rz. 2002) Dies vorausgeschickt nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

2 Zeitliche Bereitstellung der Widerrufsfunktion

Rechtsunsicherheit besteht zum einen im Hinblick auf die zeitliche Bereitstellung der Widerrufsfunktion. Die elektronische Widerrufsfunktion soll gemäß § 356a Abs. 1 BGB-E „für die Laufzeit der Widerrufsfrist“ auf der Online-Benutzeroberfläche ständig verfügbar sein. Eine kundenindividualisierte Zurverfügungstellung/Darstellung der Widerrufsfunktion, d. h. synchron zu der jeweiligen Widerrufsfrist, ist aber für Energieversorgungsverträge weder operativ noch technisch umsetzbar. Da der Beginn der Widerrufsfrist ohnehin variiert und je nach Vertragsgegenstand entweder mit Erhalt der Ware oder - wie vorliegend im Energiebereich - mit Vertragsschluss beginnt, wäre eine Erfassung und Hinterlegung des Vertragsgegenstands im jeweiligen System zur dynamischen Berechnung der Widerrufsfrist individuell für jeden einzelnen Kunden notwendig. Auch die technische Erfassung und Berechnung der Fristen würde für einen erheblichen Umsetzungsaufwand sorgen. Denn dies erfordert Schnittstellen, die in den meisten Fällen neu zu schaffen wären, sowie eine individuelle Vertragsdatenbank. Eine individualisierte Anzeige des Widerrufsbuttons ist faktisch nicht abbildbar.

Eine Verknüpfung der elektronischen Widerrufsfunktion mit einem passwortgeschützten Kundenkonto für eine Individualisierung der Widerrufsfunktion ist schon gar nicht zulässig, weil die elektronische Widerrufsfunktion „leicht zugänglich“ sein soll. Ausweislich des Erwägungsgrunds 37 soll der Verbraucher nicht erst ein Verfahren durchführen müssen, um die Widerrufsfunktion zu finden oder von dieser Gebrauch machen zu können. Insoweit ist die Verknüpfung der elektronischen Widerrufsfunktion mit einem (passwortgeschützten) Online-Konto ausgeschlossen.

Es verbleibt den Unternehmen für eine praxisgerechte Umsetzung der Regelung nur die dauerhafte Zurverfügungstellung der elektronischen Widerrufsfunktion auf der Online-Benutzeroberfläche, unabhängig vom (i) Bestehen und (ii) Lauf kundenindividueller Widerrufsfristen. Ob dies möglich ist, wird durch die gesetzliche Formulierung aber nicht hinreichend deutlich und den **Unternehmen entstehen durch die Formulierung im Gesetzesentwurf rechtliche Risiken**. Zum einen stellt sich die Frage, ob eine durchgehende Zurverfügungstellung der Widerrufsfunktion ggf. als wettbewerbsrechtliche Irreführung bewertet werden kann oder vom Verbraucher als eine freiwillige vertragliche Erweiterung (oder ggf. Einräumung) des gesetzlichen Widerrufsrechts angesehen werden kann. **Diesen Rechtsunsicherheiten sollte mit einer Klarstellung in der gesetzlichen Regelung des § 356a BGB-E entgegengetreten werden.** Es wäre aus unserer Sicht daher sinnvoll, eine klarstellende Regelung aufzunehmen, die es erlaubt, die Widerrufsfunktion ständig zur Verfügung zu stellen. Es muss in jedem Fall von vornherein ausgeschlossen sein, dass die Rechtsprechung die ständige Bereitstellung des Widerrufsbuttons (also nicht nur während der Widerrufsfrist) als irreführend ansehen könnte.

Ziel der neuen europarechtlichen Regelung des Art. 11a VRR ist es, den elektronischen Widerruf so einfach zu gestalten wie den elektronischen Vertragsabschluss. Nicht beabsichtigt ist es dagegen, dem Verbraucher mittels der (ggf. unzureichenden) Gestaltung der Widerrufsfunktion ein Widerrufsrecht einzuräumen, wenn kein Widerrufsrecht besteht, oder das bestehende gesetzliche Widerrufsrecht zu verlängern. Der elektronische Widerruf mittels eines Widerrufsbuttons ist letztendlich die Alternative zu einer Übersendung der Widerrufserklärung per E-Mail oder per Post, die ebenfalls keine zeitliche Begrenzung der Verfügbarkeit hat. Das Vorliegen der Wirksamkeitsvoraussetzungen der Widerrufserklärung wird unabhängig von der Art der Übersendung durch das Unternehmen nach Eingang der Widerrufserklärung geprüft.

Mit der Formulierung in Artikel 11a Absatz 2 VRR – *„Die Widerrufsfunktion ist während der gesamten Widerrufsfrist durchgehend verfügbar“* – ist lediglich gemeint, dass der Verbraucher die Möglichkeit des Widerrufs über die elektronische Widerrufsfunktion haben muss. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass die elektronische Widerrufsfunktion als „kundenindividualisierter Widerrufsbutton“ (synchron zur jeweiligen Widerrufsfrist) ausgestaltet sein muss. Eine ausdrückliche Klarstellung durch den deutschen Gesetzgeber ist für Rechtsklarheit und

Rechtssicherheit erforderlich und stünde im Einklang mit der geänderten EU-Verbraucherrechtlichrichtlinie

BDEW-Formulierungsvorschlag

§ 356a Abs. 1 S. 3 BGB-E:

*„Sie muss **zumindest** während der gesamten Widerrufsfrist auf der Online-Benutzeroberfläche ständig verfügbar, hervorgehoben platziert und für den Verbraucher leicht zugänglich sein.“*

Zudem sollte die Gesetzesbegründung darauf hinweisen, dass die dauerhafte Verfügbarkeit des Buttons keine Irreführung darstellt, sofern der Verbraucher über die gesetzliche Frist informiert wird. Durch die vorgeschlagene Anpassung des Wortlauts kann sowohl der Verbraucherschutz gestärkt als auch die Belastung für Unternehmen minimiert werden.

3 Umgang mit Teilwiderruf

In Erwägungsgrund 37 wird ausdrücklich angesprochen, dass auch ein Teilwiderruf für den Verbraucher möglich sein muss, wenn er nicht den gesamten Fernabsatzvertrag widerrufen möchte (soweit im Einzelfall der Teilwiderruf möglich ist). Auch aus Sicht der Unternehmen besteht ein Interesse daran, den Prozess auch für einen Teilwiderruf auszugestalten. So bieten Energieversorger mittlerweile auch vermehrt Bündelprodukte und Add-Ons zu Verträgen an. Möchte der Verbraucher nicht den gesamten Vertrag widerrufen, sondern nur einen Teil, ist das grundsätzlich auch im Interesse des Unternehmens.

Vor diesem Hintergrund sollte § 356a Abs. 2 Ziffer 2 BGB-E um Angaben für einen Teilwiderruf eines Vertrags ergänzt werden. Diese Erweiterung stünde ausweislich des vorgenannten Erwägungsgrundes im Einklang mit der europarechtlichen Zielsetzung der elektronischen Widerrufsfunktion.

4 Bereitstellung der Widerrufsfunktion auf von Dritten betriebenen Online-Benutzeroberflächen

Rechtsunsicherheit besteht auch dahingehend, ob der Unternehmer die elektronische Widerrufsfunktion nur auf der von ihm betriebenen Website/App (Online-Benutzeroberfläche) bereitstellen muss oder, analog der deutschen Regelung zum Kündigungsbutton (§ 312 k BGB), auch auf von Dritten betriebenen Online-Benutzeroberflächen (z. B. Vermittlungsplattformen wie CHECK24, Verivox). Eine Klarstellung im geplanten § 356a BGB-E ist aus Gründen der Rechtsklarheit wünschenswert.

Ansprechpartner

Carsten Wesche
Abteilung Recht
Telefon: 030 300199 1522
Carsten.Wesche@bdew.de